

*Schleicher &  
Dr. jur. Robertz*

GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# **Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts Aachen**

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang,  
Lagebericht und Bestätigungsvermerk  
31. Dezember 2024  
[Kurzfassung]

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bilanz	1
Bilanz Europäische Stiftung	2
GuV	3
GuV Europäische Stiftung	4
Anhang	5
Lagebericht	9
Bestätigungsvermerk	13
Allgemeine Auftragsbedingungen und Sonderbedingungen	





# Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts Aachen

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Kollekten und Spenden		602.296,71	682.667,65
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter		3.730.873,08	6.226.807,02
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten		2.396.818,57	2.177.290,33
4. Sonstige betriebliche Erträge		167.068,22	955.996,68
5. Zuwendungen und Umlagen		-3.200,00	-3.200,00
6. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-93.847,67		-69.225,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-991.148,68		-2.814.415,20
		-1.084.996,35	-2.883.641,00
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.556.701,05		-2.488.419,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR -486.595,99 (i.V. EUR -435.243,63)	-907.641,39		-817.943,28
		-3.464.342,44	-3.306.362,31
8. Aufwendungen für Fremdpersonal		-26.077,65	-26.188,00
9. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-669.668,17		-564.880,24
		-669.668,17	-564.880,24
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsfinanzierung		171.362,67	108.647,59
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.928.265,76	-1.776.617,89
<b>12. Betriebsergebnis</b>		<b>-108.131,12</b>	<b>1.590.519,83</b>
13. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		41.583,50	44.206,17
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 10.651,00 (i.V. EUR 19.936,00)		11.559,27	21.002,34
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (i.V. EUR -12.401,00)		-83.326,25	-96.187,73
<b>16. Ergebnis vor Steuern</b>		<b>-138.314,60</b>	<b>1.559.540,61</b>
18. Sonstige Steuern		-18.568,99	-15.594,03
<b>19. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)</b>		<b>-156.883,59</b>	<b>1.543.946,58</b>
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-4.492.361,40	-6.036.307,98
<b>21. Bilanzverlust</b>		<b>-4.649.244,99</b>	<b>-4.492.361,40</b>

**davon Gewinn- und Verlustrechnung der  
unselbständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom  
Aachen**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom  
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Kollekten und Spenden		4.100,00	175.700,00
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter		0,00	39.000,00
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten		39,95	1.448,96
4. Sonstige betriebliche Erträge		4.922,25	10.574,80
<b>5. Erträge aus Sondervermögen</b>		<b><u>9.062,20</u></b>	<b><u>226.723,76</u></b>
6. Materialaufwand		-10.192,08	-56.528,91
7. Personalaufwand		-6.151,98	-5.491,48
8. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>0,00</u>	0,00	<u>-1,00</u> <u>-1,00</u>
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.475,53	-4.993,61
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		14.019,00	12.315,25
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		702,07	753,87
<b>12. Jahresüberschuss</b>		<b><u>1.963,68</u></b>	<b><u>172.777,88</u></b>
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		471.531,57	298.753,69
<b>14. Bilanzgewinn</b>		<b><u>473.495,25</u></b>	<b><u>471.531,57</u></b>

# Domkapitel Aachen

Domverwaltung



Domkapitel Aachen – Klosterplatz 2 – 52062 Aachen

## Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

### Anhang für das Geschäftsjahr 2024

#### 1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2024 wurde in Anlehnung an die für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss umfasst die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Für die Gliederung der Bilanz wurde § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 5 HGB angewendet. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 6 HGB aufgestellt worden. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten wurden die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Besonderheiten erweitert. Das Eigenkapital besteht, abweichend vom § 266 Abs. 3 HGB, aus den Positionen: „Zweckkapital“, „Rücklagen und Fonds“ und „Bilanzverlust“. Weiterhin wurde die Passivseite der Bilanz um den Posten „Sonderposten“ erweitert. Abweichend zum § 275 Abs. 2 HGB wurde der Posten „Umsatzerlöse“ ersatzlos gestrichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde um die folgenden kirchenspezifischen Posten erweitert: „Kollekten und Spenden“, „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter“, „Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten“ sowie „Aufwendungen für Fremdpersonal“. Die „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung“ sind gesondert ausgewiesen. Der Ausweis des Postens „Ergebnis nach Steuern“ in der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt, da keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anfallen.

Das Domkapitel verwaltet das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom (im Folgenden auch „ESAD“ genannt). Das Vermögen und das Kapital der Stiftung werden unter der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Gliederung der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Anlehnung an die „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA 5) gesondert dargestellt. Es gelten die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie bei dem Domkapitel. Die Befreiungsvorschriften § 286 Abs. 4 HGB wurden in Anspruch genommen.

#### 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierung und Bewertung erfolgen nach den handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf der Basis der Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips und der Grundsätze der kaufmännischen Vorsicht.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Entsprechend des festgelegten Erstbilanzierungszeitpunkts wurden die Grundstücke mit dem Bodenrichtwert zum 1. Januar 2014 bewertet.

Für die Gebäude des Domkapitels erfolgte die Bewertung durch Fortschreibung von Werten, die die Gutachterin KIPS GmbH, Bamberg, zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt hatte. Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode. Die Gebäude werden nach der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer laut Gutachten abgeschrieben.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei erfolgt eine Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der technischen Anlagen und BGA liegt zwischen 5 und 15 Jahren. Die Nutzungsdauer der anderen Anlagen und BGA liegt zwischen 4 und 150 Jahren. Die Restnutzungsdauer der Gebäude lag zum 31. Dezember 2024 zwischen 3 und 49 Jahren. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind höchstens mit den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert

ausgewiesen. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens sind erfolgt, soweit diese erforderlich waren, um eingetretene Wertminderungen auszugleichen. Wertaufholungen auf abgeschriebene Finanzanlagen werden entsprechend durchgeführt. Ausfallrisiken sind bei den zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens nicht zu erwarten.

Der Bestand der Vorräte betrifft im Wesentlichen die zum Verkauf in der Dominanzinformation gehaltenen Warenbestände. Die Waren sind zu Anschaffungskosten nach der FiFo-Methode bewertet. Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um quaderförmige Sandsteine für entsprechende Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden. Bei einem zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden Abschreibungen vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird in Höhe der Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des (Sach-)Anlagevermögens wird in Höhe dieser Zuwendung erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer erfolgswirksam aufgelöst. Darüber hinaus wird der Sonderposten bei einem Abgang von gefördertem Anlagevermögen in Höhe des bestehenden Restbuchwertes erfolgswirksam aufgelöst.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 wird eine Altersversorgungsrückstellung in Höhe von EUR 590.366,00 (Vorjahr EUR 590.992,00) sowie unter den sonstigen Rückstellungen die Beihilferückstellung in Höhe von EUR 217.841 (Vorjahr EUR 170.452,00) ausgewiesen. Die Ermittlung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtung des Domkapitels Aachen wurde ausgehend von den von der Domverwaltung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen auf der Basis folgender, mit der Verwaltung im Einzelnen abgestimmten, Berechnungsgrundlagen durchgeführt.

Die Berechnung der Altersversorgungsverpflichtung erfolgte im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen:

- Biometrische Rechnungsgrundlagen: Heubeck Richttafeln 2018 G; für Lehrkräfte und Kirchenbeamte: Absenkung der Invalidierungswahrscheinlichkeiten auf 75 % für Männer und 80 % für Frauen des Tafelwertes sowie 15 Jahre Generationsverschiebung; für Angestellte keine Modifikation;
- Finanzierungsendalter: für Lehrkräfte Altersgrenze gem. § 31 LBG und für Angestellte 65 Jahre;
- Die Pensionsrückstellungen sind mit dem 10-Jahres-Zins und die Beihilfen mit dem 7-Jahres-Zins berechnet bei einer durchschnittlichen mittleren Restlaufzeit von 15 Jahren;
- Rechnungszinsfuß: 1,90 % (Vorjahr 1,82 %) für Pensionen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB und 1,96 % (Vorjahr 1,74 %) für die Beihilfeverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB;
- Rententrend: individuell im Jahr 2024 und 2025, 2,25 % p.a. ab 2026 bei Lehrkräften, 1 % bei Angestellten
- Gehaltstrend: individuell im Jahr 2024 und 2025, 2,25 % p.a. ab 2026 bei Lehrkräften
- Allgemeine Dynamik der Beihilfekosten: 2,25 % p.a.
- Anteil der Ehegatten mit Beihilfeanspruch: Kirchenbeamte und Lehrer: 75 % bei Männern und 15 % bei Frauen;
- Kopfschadenstatistik für beihilfekonform privat Krankenversicherte: Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2023 gemäß § 159 VAG, veröffentlicht von der BaFin am 17.12.2024 (GZ: VA 15-I 5101/00109 # 00006) mit um 2,25 % erhöhten Kopfschäden;
- Fluktuationssatz: keiner.

Bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen sind zukünftige Ansprüche gegen das Land NRW auf Basis des derzeit geltenden Refinanzierungssatzes gemäß §§ 105 ff. Schulgesetz NRW von 94 % berücksichtigt, so dass die Rückstellung in Höhe des vom Domkapitel zu tragenden Eigenanteils von 6 % gebildet wurde.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Absatz 6 HGB zwischen einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitt und einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnitt beträgt (minus) EUR 7.773.

Die Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungssatzes sind im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in Höhe der Einnahmen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, die Ertrag nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

### 3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Die Anlagen im Bau betreffen im Wesentlichen das Projekt „Neue Elektroanlage für den Dom“.

Sämtliche Forderungen zum Abschlussstichtag haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die auf der Aktivseite ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen bereits geleistete Gehaltszahlungen für Januar 2025 (TEUR 67).

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2024 aufgrund des Jahresfehlbetrages um TEUR 157 (Vorjahr Erhöhung um TEUR 1.544) verringert.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 617 (Vorjahr TEUR 443) setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 361 (Vorjahr TEUR 259), Rückstellungen für Verpflichtungen nach KAG (TEUR 72), Rückstellungen für die Teilrückzahlung von Landeszuschüssen für die Domsingschule (TEUR 69), Rückstellungen für erhaltene Zuschüsse auf noch nicht durchgeführte Sanierungsmaßnahmen (TEUR 70) und einer Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 25 zusammen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

	Gesamtbetrag 31.12.2024 EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	Mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.543.673,07	205.007,55	777.232,44	2.561.433,08
(Vorjahr)	(3.698.070,89)	(278.395,88)	(799.336,27)	(2.620.338,74)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	652.873,12	652.873,12	0,00	0,00
(Vorjahr)	(775.047,49)	(775.047,49)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	195.125,59	195.125,59	0,00	0,00
(Vorjahr)	(213.165,97)	(213.165,97)	(0,00)	(0,00)
Gesamtbetrag	4.391.671,78	1.053.006,26	777.232,44	2.561.433,08
(Vorjahr)	(4.686.284,35)	(1.266.609,34)	(799.336,27)	(2.620.338,74)

Die Körperschaft stellt zur Besicherung der Verbindlichkeiten keine eigenen Sicherheiten.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wurden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr 2) ausgewiesen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält abgegrenzte Zuschüsse in Höhe von TEUR 142 (Vorjahr TEUR 89).

#### 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR 4). Der periodenfremde Aufwand beläuft sich im Geschäftsjahr auf TEUR 173 (Vorjahr TEUR 11).

#### 5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

	2024 Stellen	Vorjahr Anzahl
Gruppe 1 (Angestellte)	80,75	80,75
Gruppe 2 (Beamte)	12,00	11,75
Summe	92,75	92,50

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus laufenden unbefristeten Darlehens-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen im Geschäftsjahr TEUR 203 p. a. (Vorjahr: TEUR 183 p. a.).

Die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) hat 2016 erstmalig einen pauschalen Finanzierungsbeitrag erhoben. Der pauschale Finanzierungsbeitrag sollte ursprünglich jährlich von der KZVK neu ermittelt und bis zum 31. Dezember 2040 erhoben werden. Der Finanzierungsbeitrag des Domkapitels lag im Geschäftsjahr bei TEUR 26 (Vorjahr TEUR 25). Die Erhebung des Finanzierungsbeitrags ist letztmalig für das Jahr 2019 erfolgt. Seit dem 1. Januar 2020 gilt das neue Finanzierungssystem, das die KZVK gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Arbeitgeber, der Versicherten und der Diözesen erarbeitet hat. In den ersten sieben Jahren wird ein sogenannter Angleichungsbeitrag erhoben. Die Rechnungsstellung für den Angleichungsbeitrag erfolgt jährlich im November (ab 2020 bis 2026). Während der Erhebung des Angleichungsbeitrags in den Jahren 2020 bis 2026 wird der Pflichtbeitragssatz auf 6,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) und ab 2027 auf geschätzt rund 6,6 Prozent begrenzt. Der Beitragssatz für das Jahr 2027 wird spätestens im Jahr 2026 durch die Vertreterversammlung beschlossen. Das Honorar für den Abschlussprüfer betrug im Berichtsjahr 2024 TEUR 25.

Aachen, den 28. November 2025  
 Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 gez. Rolf-Peter Cremer  
 - Dompropst -

## Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen

### Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

#### 1. Das Domkapitel als Unternehmen

Das Domkapitel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Artikel 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933. Die Grundlagen des Reichskonkordates wurden durch das Domkapitel in seinem Statut vom 25. September 2015 festgelegt. Das Domkapitel fußt im rechtlichen Sinne auf dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 und ist durch die Apostolische Bulle Papst Pius XI. „Pastoralis officii nostri“ vom 18. Februar 1930 errichtet worden. Es steht in der Rechtsnachfolge des seit dem frühen Mittelalter an der Hohen Domkirche Unserer Lieben Frau zu Aachen bestehenden und durch die Bulle Papst Pius' VII. "De salute animarum" vom 16. Juli 1821 erneuerten Kollegiatkapitels.

Zur Aufgabenstellung des Domkapitels als Unternehmen finden sich im Statut folgende Aussagen:

- die Feier der Liturgie und die Pastoral am Dom,
- eigene seelsorgliche Angebote und andere Veranstaltungen des Domkapitels als Ergänzung der allgemeinen pfarrlichen Pastoral,
- die Förderung der christlich geprägten europäischen Kultur,
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ohne nähere Spezifizierung.

Für diese Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungen sind sechs residierende Domkapitulare (zurzeit vier besetzte Stellen) und der Dompropst verantwortlich. Der Dompropst führt als Vorsitzender des Domkapitels die laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung des Dompropstes arbeitet eine Domverwaltung unter Leitung eines Geschäftsführers.

Die im Statut nicht näher beschriebenen anderen Veranstaltungen des Domkapitels und die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben lassen sich drei großen Bereichen zuordnen:

- a) Veranstaltungen, die sich aus dem Charakter des Doms als europäisches Baudenkmal und Weltkulturerbe ergeben. Hierzu zählt die tägliche Öffnung des Doms für über eine Million Besucher/innen pro Jahr, aber auch eine Vielzahl von besonderen Veranstaltungen im Dom wie Konzerte, Dichterlesungen u.ä.
- b) Im Zuge der Ausdifferenzierung der Aufgaben des Domkapitels gibt es Fachbereiche, die organisatorisch Teile des Domkapitels sind:
  - die Domseelsorge
  - die Domsingschule
  - die Dommusik
  - die Dombauhütte
  - die Domschatzkammer
  - die Öffentlichkeitsarbeit
 Diese Bereiche entfalten je eigene Aktivitäten.
- c) Die Verwaltung des Vermögens des Domkapitels, das der Finanzierung der o.g. Aufgaben dient: Vermietete und selbstgenutzte Gebäude, landwirtschaftliche Flächen und Erbpachtgrundstücke sowie Finanzanlagen.

Diese erste Beschreibung macht bereits deutlich, dass das Domkapitel im unternehmerischen Sinne keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen kann, sondern gemeinnützig tätig ist. Erzielte Umsätze dienen der Erfüllung der Aufgaben nach den Vorgaben des Statuts des Domkapitels. Folgerichtig unterliegt die Institution Domkapitel im Grundsatz nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1 Überblick

Die wirtschaftliche Lage des Domkapitels ist von der allgemeinen Konjunktur weitgehend unabhängig. Öffentliche Zuschüsse sind durch Aufgaben und deren Erfüllung festgelegt. Die kirchlichen Zuwendungen durch das Bistum Aachen sind mit festen Summen vereinbart und demzufolge nicht abhängig vom Kirchensteueraufkommen. Auch die Zuwendungen des Karlsvereins/Dombauvereins sind in der Regel mit über mehrere Jahre gleichen Grundsummen festgelegt. Die Zuwendungen für Bauprojekte am Dom stammen aus verschiedenen Fördertöpfen, u.a. Bistum und Dritte, und werden zweckgebunden vergeben. Die Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen sind vertraglich über Jahre festgeschrieben. Erlöse aus Eintritten in der Domschatzkammer und Führungen in Dom und Domschatzkammer liegen im Mehrjahresvergleich in ähnlichen Größenordnungen. Eine Konjunkturabhängigkeit der Ströme der Besucher/innen ist jedoch insgesamt nicht feststellbar. Insofern sind detailliertere Analysen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und Entwicklung sowie von deren Auswirkungen auf die Finanzen des Domkapitels nicht zielführend.

Seit der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nach dem HGB mit dem Bezugsjahr 2014 war die finanzielle Lage des Domkapitels bis 2021 durch negative Jahresergebnisse und einen demzufolge steigenden Bilanzverlust gekennzeichnet. Mit der deutlichen Erhöhung des Bistumszuschusses in 2022 strebt das Domkapitel ausgeglichene Budgets an.

### 2.2. Ertragslage

Das Berichtsjahr 2024 kann nur bedingt mit 2023 verglichen werden, weil in 2023 zum einen die Heiligtumsfahrt und zum anderen ein Teilverkauf einer landwirtschaftlichen Fläche Einmaleffekte ausgelöst haben. Im davon bereinigten Geschäftsbetrieb zeigen sich auf der Einnahmeseite erkennbare Steigerungen bei den Erlösen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten um rd. TEUR 220 (2024: 2.396.818,57 € zu 2023: 2.177.290,33 €). Dahingegen ist der Bereich der Kollekte und Spenden im Vorjahresvergleich um rd. TEUR 80 rückläufig (2024: 602.296,71 €; 2023: 682.667,65). Auf der Ausgabenseite sind neben den tarifabhängigen Steigerungen der Personalkosten keine besonderen Effekte zu erkennen. Preissteigerungen von rd. TEUR 152 ergeben sich im Vorjahresvergleich bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (2024: 1.928.265,76 €; 2023: 1.776.617,89 €).

Damit zeigt sich, dass nach der deutlichen Steigerung der Bistumszuschüsse in 2022 (Betriebskostenzuschuss) und 2023 (Zuschuss Instandhaltung Dom) nahezu ein „Normaljahr“ mit einer angestrebten schwarzen Null abgeschlossen werden kann. Nichtsdestotrotz muss ein leichter Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 157 hingenommen werden.

### 2.3 Finanzlage

Die Finanzlage des Domkapitels ist im Jahresverlauf durch planbare (Personal und Sachaufwand) und nicht exakt planbare (vor allem laufende Instandhaltungsmaßnahmen) Themen gekennzeichnet. Im Instandhaltungsbereich ergeben sich nicht planbare Effekte zum einen aus der nicht erreichbaren Synchronisierung von Zahlungsverpflichtungen und dem Eingang von Fördermitteln und Spenden, zum anderen aus zeitlichen Verlängerungen der Baumaßnahmen. Bei Instandhaltungsmaßnahmen in einer solchen Art von Bestand sind darüber hinaus im Baufortschritt entstehende Mehraufwendungen nahezu die Regel. Vor diesem Hintergrund muss auf die Sicherung der Liquidität durch entsprechende Steuerung besonderes Augenmerk gelegt werden.

Der Finanzmittelfonds beträgt am Ende der Periode TEUR 1.414, im Vorjahr TEUR 1.248 (Angaben vor Bereinigung um Mietkautionen).

## 2.4 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Domkapitels ist durch einen hohen Anteil an Sachvermögen (i.d.R. Grundstücke und Gebäude) von 86,1 % (2023 86,5 %) des Gesamtvermögens gekennzeichnet. Weitere 7,6 % (2023 7,5 %) des Gesamtvermögens stellen langfristige Finanzanlagen dar. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt unverändert 68,6 % und die wirtschaftliche Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens unverändert rd. 80 %. Das Fremdkapital beläuft sich auf unverändert 31,4 % des gesamten Kapitals. Die Werthaltigkeit der Immobilien wird, vor allem im Kontext von Mieterwechseln, durch systematische Modernisierungsmaßnahmen gewährleistet.

## 3. Nachtragsbericht

Die Nachfrage nach Führungen und die Besucher/innen-Zahlen der Domschatzkammer hat sich in 2025 ggb. 2024 nochmals verbessert. Damit stabilisiert sich ein positiver Trend, der im Kulturbereich in Aachen und bundesweit nicht selbstverständlich ist.

Die Einführung eines neuen Buchungssystems hat sich aus verschiedenen Gründen deutlich verzögert.

Die in einzelnen Bereichen bereits probeweise gestartete digitale Vermarktung von Führungen hat uneingeschränkt positive Effekte ausgelöst. Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Komplettumstellung aller Führungsformate auf die digitale Vermarktung die Zahl der verkauften Führungen und Eintritte erhöht und gleichzeitig den Umfang der manuellen Bearbeitung von Buchungsanfragen sowie den Kundenbetrieb an der Kasse der Dominformation reduziert.

Parallel zur Umstellung des Buchungssystems wird auch die Kassentechnik in Dominformation und Schatzkammer erneuert.

## 4. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

### Prognose

Für das Geschäftsjahr 2025 ist jenseits von allgemeinen Preissteigerungen und den zwischenzeitlich absehbaren Tarifsteigerungen davon auszugehen, dass sich ggb. 2024 keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden. Die Entwicklung im Bereich Tickets und Führungen als der wesentlichen Einnahmequelle des Domkapitels wird sich weiter positiv entwickeln, auch wenn die geplante Einführung eines neuen Systems für (Online-) Buchungen erst Anfang 2026 erfolgen wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden sich durch die Vorbereitung auf die Heiligtumsfahrt 2028 erste Sondereffekte bei Einnahmen und Ausgabe ergeben. Mit dem Bistum Aachen ist eine Vereinbarung zur Bezuschussung 2026 - 2028 getroffen.

### Risiko

Als dauerhafter Risikofaktor ist der Bauunterhalt des Doms und seiner Nebengebäude einzustufen. In einer mittel- bis langfristigen Planung stehen eine Reihe von Projekten an, die sich zwischen laufender und außerordentlicher Instandhaltung bewegen (z.B. Dacheindeckungen, Sanierung Dachgeschoss über dem Quadrum). Auch wenn die deutliche Erhöhung des Bistumszuschusses für die Instandhaltung des Doms die Finanzlage verbessert, ist mit heutigem Kenntnis- und Erfahrungsstand nicht klar vorherzusehen, ob und in welchem Umfang hier Förderungen der öffentlichen Hand zum Tragen kommen (können). Erkennbar ist allerdings angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte die Gefahr, dass mehrjährig planbare Zuschüsse sowohl der Stadt Aachen als auch den Landes NRW Gegenstand politischer Debatten und am Ende möglicher Kürzungen oder Streichungen sind.

Als weiterer Risikofaktor ist der Schulbetrieb zu nennen. Die ohnehin knappe Refinanzierung der öffentlichen Hand und insbesondere die exakt nach der Anzahl der Schüler/innen bemessene Bezuschussung des Kollegiums erfordert schon bei (pädagogisch erwünschten) geringfügig sinkenden Klassengrößen eine höhere Eigenleistung des Schulträgers. In den letzten Jahren hat das Land die Digitalisierung der Schulen erkennbar, aber nur per projektgebundenem Zuschuss gefördert. Die jetzt vorhandene Technik (und ihre turnusmäßige Aktualisierung) ist im Sinne einer dauerhaften Absicherung allerdings (noch) nicht in die Regelförderung integriert. Die in den Details noch nicht abschließend beschreibbaren pädagogischen, räumlichen und personellen Konsequenzen der ab 2026 verpflichtend anzubietenden Betreuungsangebote (offener Ganztags) werden dem Domkapitel weitere Finanzierungslasten auferlegen.

## Chancen

Mit einer Ausweitung von Führungsaktivitäten dank besserer Vermarktung werden auch höhere Umsätze angestrebt. Selbst wenn die rechnerische Auslastungslücke nicht vollständig geschlossen werden kann, ist hier eine deutliche Ergebnisverbesserung realistisch.

Im Kontext der Domführungen wird mit dem Dom-Quest, einem Smartphone-gestützten Ratespiel, Ende 2025 ein neues Format an den Start gebracht, mit dem zusätzliche Einnahmen generiert werden. Eine seriöse Prognose wird erst nach Vorliegen erster Erfahrungswerte im Laufe des Jahres 2026 möglich sein.

Ebenfalls Ende 2025 wird im Dom die Möglichkeit geschaffen, auf digitalem Weg dem Domkapitel Spenden zukommen zu lassen (digitale Spendensäule). Nach den Erfahrungswerten solcher Spendenterminals an anderen Orten kann auch hier ein zusätzlicher positiver Effekt unterstellt werden.

Aachen, 28.11.2025

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

gez. Rolf-Peter Cremer

- Dompropst -

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beach-

tung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt;

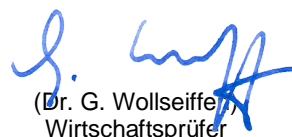
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

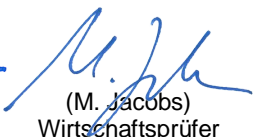
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 28. November 2025



SCHLEICHER & Dr. jur. ROBERTZ  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
(Dr. G. Wollseiff)  
Wirtschaftsprüfer

  
(M. Jacobs)  
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

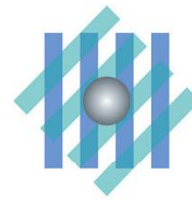
(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



## SONDERBEDINGUNGEN

**betreffend die Haftpflicht im Rahmen der für unsere gesamten Tätigkeiten,  
ggf. in analoger Anwendung, geltenden Allgemeinen Auftragsbedingungen  
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 01.01.2024**

- ( 1) An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Auftragsbedingungen genannten Beträge von € 4 Mio. tritt einheitlich der Betrag von € 5 Mio. Weiterhin gilt die Haftungsbeschränkung im Sinne der vorgenannten Allgemeinen Auftragsbedingungen bzw. dieser Sonderbedingungen nur für einfache, nicht jedoch für sonstige Fahrlässigkeit.
- ( 2) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko € 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten; bei Vereinbarung einer höheren Haftungssumme kann sie den Prämienaufwand bei der Bemessung ihrer Vergütung berücksichtigen.
- ( 3) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben. Außerdem bleiben die in Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Haftungshöchstbeträge unverändert, wenn oder soweit ein Schaden nach den Versicherungsbedingungen unserer beruflichen Haftpflichtversicherung<sup>\*)</sup> ausnahmsweise nicht gedeckt ist.
- ( 4) Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die Gesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die Gesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- ( 5) Der Inhalt dieses Schreibens gilt - neben den AAB - auch für künftige Aufträge, die wir im Rahmen unserer Berufstätigkeit übernehmen (insbesondere Prüfungen, Beratungen, Gutachten, Hilfeleistungen in Steuersachen, Treuhandaufgaben).
- ( 6) Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das voraussehbare Risiko aus dem Auftragsverhältnis auch höher als € 5 Mio. sein kann; gleichwohl halten wir eine Haftungsbeschränkung auf diese Summe - auch in Anbetracht wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsdeckungen - für einen angemessenen Kompromiss.

<sup>\*)</sup> die wir Ihnen auf Anforderung gerne zur Verfügung stellen